

Herzlich willkommen!



Aktuelle Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht
Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug
30. September 2009



Inhalt

- Bestimmung des Aktionärsmindestsalärs/Dividenden
- Geschäftsführung VR bei AG versus Fakturierung über die Einzelfirma eines Treuhänders
- Internationale Wochenaufenthalter und Expatriates
- Schnittstelle zwischen AHV und Steuerverwaltung
- Diskussionen / Fragen
- Generelle Änderungen in den Sozialversicherungen



Bestimmung des Aktionärsmindestsalärs/Dividenden

Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge



Beurteilungskriterien / Grundlagen

- Aufteilung wird von der Steuerverwaltung überprüft und akzeptiert (WML 2011.2)
- Ausgleichskasse weicht nur davon ab, wenn ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt (WML RZ 2011.3)
- Aufrechnung der Dividende bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes von Fr. 120'000.– (WML Rz. 2011.4)



Offensichtliches Missverhältnis

- liegt vor, wenn keine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit abgerechnet wird

Massgebende Kriterien (1):

- zeitlicher Umfang des Arbeitspensums
- Tragen der Verantwortung
- Einbringen von Know-how
- besondere Erfahrung und Branchenkenntnis



Offensichtliches Missverhältnis

- liegt vor, wenn keine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit abgerechnet wird

Massgebende Kriterien (2):

- Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder blosses Verwalten von Beteiligungen)
- Vergleich des Lohnes mit den an nicht mitarbeitende Inhaber/innen von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligungen



Offensichtliches Missverhältnis

- liegt vor, wenn kein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde liegt

Massgebende Kriterien:

- Relation der Dividende zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte (Steuerwerte der Wertpapiere)
- Dividenden, die einem Vermögensertrag von 10 Prozent oder höher entsprechen, sind vermutungsweise überhöht



Aufrechnung bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes

- Aufrechnung bei Geschäftsführern bzw. Firmeninhabern bis Fr. 120'000.–
- wird anlässlich der Arbeitgeberkontrolle durch den Revisor vorgenommen
- Entschädigung gehört zum massgebenden Lohn und muss durch die Firma mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden
- Einfluss auf den Versicherungsschutz bei Alter, Tod und Invalidität



Geschäftsführung VR bei AG versus Fakturierung über die Einzelfirma eines Treuhanders

Romana Zimmermann, Leiterin Rechtsdienst



Beitragspflicht / gesetzliche Grundlagen

- Die Beitragspflicht nach AHVG ergibt sich nach folgendem Prüfschema:
 - Ist die Person versichert und beitragspflichtig? (Art. 1a und 3 AHVG)
 - Wurde das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Stellung erzielt? (Art. 5 und 8 AHVG)



Status: selbständig / unselbständig

- Achtung: Wenn eine Person mehrere Tätigkeiten ausübt, wird für jede Tätigkeit separat beurteilt, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Ausgleichskasse und nicht etwa durch die betroffene Person selber (Art. 12 Abs. 2 ATSG, BGE 104 V 126, ZAK 1979 146).
- Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kann eine Person gleichzeitig selbständigerwerbend und unselbständigerwerbend sein.



Selbständige Erwerbstätigkeit

- Als Selbständigerwerbender gilt grundsätzlich, wer
 - über eine eigene Betriebsorganisation verfügt
 - keinen fremden Weisungen unterworfen ist
 - ein spezifisches Unternehmerrisiko trägt



Selbständige Erwerbstätigkeit

- Entschädigungen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind durch den Selbständigerwerbenden direkt mit der Ausgleichskasse abzurechnen (Art. 9 AHVG).
- Dies ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse zum Schluss kommt, das für die Einzelfirma erzielte Einkommen sei ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.



Unselbständige Erwerbstätigkeit

- Entschädigungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit müssen auf der Jahresabrechnung des Arbeitgebers deklariert werden.
- In der Funktion als Verwaltungsrat einer AG und damit als Organ einer juristischen Person ist diese unselbständig erwerbend (Art. 7 lit. h AHVV).
- Auch die Aufgaben als Geschäftsführer einer AG oder GmbH gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.
- Die Funktion als Berater einer AG gilt allenfalls als selbständige Erwerbstätigkeit (wenn sie losgelöst vom Amt erfolgt, BGE 105 V 115).



Fallbeispiel

- Treuhänder X ist Verwaltungsrat der Firma XY. Neben seinen Aufgaben als VR (Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der VR-Sitzung) übt Herr X in einem 40% Pensum eine geschäftsführende Position aus. Zudem berät er die Firma XY bei juristischen Angelegenheiten. Die Firma XY zahlt an X eine jährliche Pauschale von Fr. 120'000.–.



Fallbeispiel

■ Die Entschädigung aus der VR-Tätigkeit (VR-Honorar) sowie einen marktüblichen Lohn für die geschäftsführende Tätigkeit muss durch die Firma XY als massgebender Lohn abgerechnet werden. Hingegen stellt die Beratungstätigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit dar, die Herr X als selbständiges Einkommen abzurechnen hat:

■ VR-Honorar	Fr. 5'000.–
■ marktüblicher Lohn für Geschäftsführung (40%)	Fr. 48'000.–
■ Honorar für selbständige Beratungstätigkeit	Fr. 67'000.–

Total	Fr. 120'000.–



Arbeitgeberkontrolle

- Anlässlich der Arbeitgeberkontrolle wird geprüft, ob die ausgerichteten Löhne der Ausgleichskasse korrekt gemeldet wurden; nötigenfalls werden Nachtragsverfügungen erlassen.
- Ebenfalls werden zwar deklarierte, aber vergleichsweise zu tiefe Honorare der Geschäftsführer an einen marktüblichen Lohn angepasst.
- Fazit: Auf dem Einkommen des Treuhänders werden folglich unter Umständen Beiträge als Selbständig-erwerbender und als Unselbständigerwerbender erhoben, unerheblich davon, wer die Entschädigungen vergütet hat.



Internationale Wochenaufenthalter und Expatriates

Romana Zimmermann, Leiterin Rechtsdienst



Begriff Expatriates

- Die Begriffe Expatriates und Wochenaufenthalter sind nicht Begriffe des Sozialversicherungsrechts, sondern des Steuerrechts.
- Der Begriff stammt aus der Expatriates-Verordnung (ExpaV) vom 3. Oktober 2000, welche den Abzug von besonderen Berufskosten bei der direkten Bundessteuer regelt.
- Im Sozialversicherungsrecht werden die Expatriates grundsätzlich nicht gesondert behandelt.



Vorübergehende Erwerbstätigkeit in der Schweiz

■ Expatriate:

- Person, welche vorübergehend in der Schweiz für einen Schweizer Arbeitgeber arbeitet und im Sinne der ExpaV bzw. der Steuerverwaltung als Expatriate zu betrachten ist.

■ Wirkung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht:

- Die Person ist versichert, weil sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 1a AHVG).
- Auf dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (= massgebender Lohn) müssen durch den Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden (Art. 3, 5 und 12 AHVG).



Beitragspflicht für massgebenden Lohn

- Massgebender Lohn:
Jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 AHVG und Art. 7 AHVV)

- Nicht zum massgebenden Lohn gehören Unkostenschädigungen (Art. 9 AHVV)



Unkostenentschädigungen

- Definition Unkosten
 - Unkosten sind nachweisbare Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen (Art. 9 AHVV und WML Rz 3001 ff) und zwar zusätzlich zu den üblichen Lebenshaltungskosten.

- Unkosten sind z.B.
 - Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel (WML 3003)

- Keine Unkosten sondern massgebender Lohn sind
 - regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers zum gewöhnlichen Arbeitsort;
 - übliche Verpflegung am gewöhnlichen Arbeitsort;
 - Entschädigung für Wohnsitzwechsel (notwendiger Verkauf des Autos oder der Möbel, Umzüge im Zusammenhang mit der Wohnungssuche) (WML 2002 und 3003).



Unkosten von Expatriates

- Als Unkosten gelten Entschädigungen für angemessene Wohnkosten von Expatriates, sofern nachgewiesen ist, dass im Ausland eine ständige Wohnung beibehalten wird (WML 3008).
- Die Wohnkosten sind vom massgebenden Lohn während längstens eines Jahres ausgenommen (WML 3008).



Schnittstelle zwischen AHV und Steuerverwaltung

Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge



Übermittlung der Steuermeldung

- Die Steuermeldungen werden durch die Steuerverwaltungen den Ausgleichskassen zugestellt.
- Grundlage bildet die rechtskräftige Steueranlagung über die direkte Bundessteuer.
- Die Meldung der Steuerverwaltung ist für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).
- Datenschutzbestimmungen und Schweigepflicht im Sinne des ATSG sind anwendbar.



Verbindlichkeit der Steuermeldung

- Die absolute Verbindlichkeit beschränkt sich auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals (WSN Rz 1233).
- Die Steuermeldung ist auch dann verbindlich, wenn die Veranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmittelergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre.
- Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation.



Beitragsrechtliche Qualifikation

- Ob es sich bei einem durch die Steuerbehörde gemeldeten Einkommen um ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt oder allenfalls ein Vermögensertrag vorliegt ist aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen.
- Die Ausgleichskasse ist bezüglich der beitragsrechtlichen Qualifikation nicht an die Steuermeldung gebunden.



Diskussion / Fragen

Alle Teilnehmenden und Referierenden



Generelle Änderungen in den Sozialversicherungen

Rolf Lindenmann, Leiter Ausgleichskasse Zug



Baustellen der Sozialversicherungen

- IV-Zusatzfinanzierung / 6. IV-Revision
- 11. AHV-Revision
- VO 883/2004
- Familienzulagen
- Rückvergütung CO₂-Abgabe
- AVIG-Revision / Erhöhung Beitragssatz
- Finanzierung der Ausgleichskassen
- Pflegefinanzierung
- Registerharmonisierung
- UVG-Revision
- KVG-Revision



IV-Zusatzfinanzierung

- Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 2011 bis 2017:
 - von 7,6 auf 8,0 %
 - von 2,4 auf 2,5 %
 - von 3,6 auf 3,8 %

- Übernahme der Schuldzinsen der IV durch den Bund

- Eigener IV-Fonds mit Startkapital von 5 Mia. CHF



6. IV-Revision

- Verstärkung der Massnahmen zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt aus einer laufenden Rente
- Problematik: Laufende Renten werden (teilweise) aufgehoben
→ Steigende Ausgaben bei EL und Sozialhilfe!
- Indexierung des Bundesanteils an die IV-Finanzierung



11. AHV-Revision

- Ursprüngliches Projekt der Bundesrates 2005:
 - Botschaft betreffend leistungsseitige Massnahmen (Botschaft 1):
 - Erhöhung des Rentenalters Frauen auf 65
 - Erweiterung des flexiblen Rentenalters
 - verschiedene technische Massnahmen
 - Botschaft betreffend Einführung einer Vorruhestandsleistung zwischen 62 und 65 Jahren nach dem Modell der EL (Botschaft 2)



11. AHV-Revision

- Stand nach NR (2008):
 - Botschaft 1 wie Bundesrat mit gewissen Änderungen
 - Botschaft 2 Nichteintreten

- Stand nach SR (2009):
 - Botschaft 1 wie NR mit gewissen Änderungen; z.B. Modell vorzeitiger Rücktritt auf 10 Jahre befristet
 - Botschaft 2 Nichteintreten

- Nächster Schritt: Differenzbereinigung ab Herbst 2009



VO 883/2004

- Koordiniert Sozialversicherungssysteme der Schweiz und der EU.
- Die EU wird die bisherige VO 1408/71 im Laufe des nächsten Jahres (voraussichtlich per 1. Mai 2010) durch die neue VO 883/2004 ablösen.
- Wann die Schweiz diese Ablösung nachvollzieht, ist offen.
- Wichtigste Änderung: Nur noch einmalige Entsendung für zwei Jahre zulässig!



Familienzulagen

- Familienzulagen für Selbständigerwerbende?
Motion Hugo Fasel wurde im NR beraten
- Familienzulagenregister ab 1. Januar 2011
Ziel: Vermeidung von Doppelbezügen!



Rückvergütung CO₂-Abgabe

- Die Ausgleichskassen verteilen den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft entsprechend der abgerechneten Lohnsumme des Vorjahres (z.B. Basis im Jahre 2010 ist das Jahr 2008).
- Für das Jahr 2010 wird jedoch bereits auch der erwartete Betrag für 2009 einbezogen (3. Konjunkturpaket).
- Für 2010 stehen rund 860 Mio. CHF zur Verfügung, davon geht die Hälfte via KK-Prämienvergünstigung an die Bevölkerung und die andere Hälfte an die Arbeitgeber.
- Die Rückerstattung erfolgt im 2. Quartal 2010.



AVIG-Revision / Erhöhung der Beiträge

- Revisionsvorschläge: Verschiedene Verschärfungen (z.B. Heraufsetzung der Beitragszeiten von 12 auf 18 Monate).
- Erhöhung der Beiträge: Der Bundesrat kann die Beiträge von 2,0 auf 2,5% erhöhen und ausserdem zwischen Fr. 126'000.– und Fr. 315'000.– ein Solidaritätsprozent einführen.

Über diese Massnahme wird der Bundesrat
möglicherweise erst im Dezember entscheiden!!!



Finanzierung Ausgleichskassen

- Heute: Die Ausgleichskassen tragen völlig unterschiedliche Risiken beim Durchführungsaufwand
 - Die Ausgleichskasse Zug war 2008 an 125 Konkursen beteiligt, die AK Elektrizitätswerke hatte null konkursite Mitglieder.
 - Maximal können heute 3% Verwaltungskosten erhoben werden: Bei einem Minimalbeitrag sind dies genau Fr. 13.80. Dafür müssen wir eine Steuermeldung zahlen (Fr. 12.–), fünf Rechnungen erstellen und die Zweigstelle entschädigen.
 - Diese Verzerrungen sollen teilweise korrigiert und die Zusatzkosten den Ausgleichskassen vergütet werden.



Finanzierung Ausgleichskassen

- Künftig: Verursachergerechtere Verwaltungskostenbeiträge
 - Bei einem Teil der Mitglieder wird der VK-Beitragssatz steigen (neu sind max. 5% zulässig), bei einem anderen Teil wird er sinken.
 - Die Ausgleichskasse Zug ist heute schon die günstigste kantonale Kasse!
 - Durchschnittlicher Verwaltungskostensatz 2008: 1,054% der Beiträge (nicht der Lohnsumme!)



Pflegefinanzierung

- Regelt die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, die Versicherten und die Kantone.
- Die Änderungen betreffen die Krankenversicherung, die AHV und die Ergänzungsleistungen.
- AHV: Einführung der Hilflosenentschädigung leichten Grades für Personen im eigenen Haushalt
- EL: Erhöhung der Vermögensfreigrenzen
- In Kraft: 1. Juli 2010



Registerharmonisierung

- Der Bund startete anfangs 2009 die Harmonisierung aller öffentlichen Personenregister (z.B. Infostar, Zemis).
- Die prioritären Register überschreiben die Daten der untergeordneten Register (z.B. Daten von Infostar gehen den Daten im AHV-Versichertenregister vor).
- Die Ankündigung durch den Bund ist sehr kurzfristig erfolgt. Folge: 100'000e von „falschen“ Ausweisen und Daten!
- Beispiel: Die AHV führte Müller-Meier, Heidi. Die neue Schreibweise ist: Müller, Heidi (Allianznamen sind keine amtlichen Namen).



Registerharmonisierung

- Die nächste Welle steht bevor: Die Registerharmonisierung betrifft auch die Krankenversicherungen.
- Im Laufe der nächsten Wochen und Monaten sollen alle Versicherten den neuen Krankenversicherungsausweis mit der 13-stelligen AHV-Nummer erhalten. Auch hier gilt: Die amtliche Schreibweise des Namens ist obligatorisch.

